



Nr. 37/16, Freitag, 23. Dezember 2016  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**  
**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Stadt Memmingen – Errichtung eines IKEA Einrichtungshauses und verschie- dener weiterer Fachmärkte als Einkaufs- zentrum

**Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das oben angegebene Vorhaben – Information über das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung durch die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde**

**Gesamtergebnis:**  
Die geplante Errichtung eines IKEA Einrichtungshauses und weiterer Fachmärkte gemäß der geänderten Verordnungsverfahrens und Sortimentskonzeption vom 18.08.2016 mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 47.700 m<sup>2</sup> entspricht den Erfordernissen der Raumordnung mit folgender Maßgabe:

Der Mikrostandort ist durch einen ortstypischen Anschluss mit mindestens einer Haltestelle im Umgriff des Plangebietes an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubinden. Bei der Situierung der Haltestelle(n) ist die Erreichbarkeit sämtlicher Bestandteile des Einkaufszentrums zu gewährleisten.

Der umfassende Wortlaut der Landesplanerischen Beurteilung mit den weiteren Einzelheiten steht auf der Webseite der Stadt Kempten unter dem Link: [http://www.kempten.de/de/Amtsblatt\\_2016.php](http://www.kempten.de/de/Amtsblatt_2016.php) zur Einsicht zur Verfügung. Des Weiteren kann die Landesplanerische Beurteilung beim Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, Zimmer 701, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kempten (Allgäu), 19.12.2016  
Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung

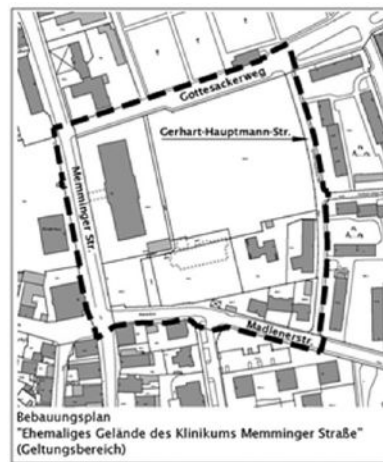
## ■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu), Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Ehemaliges Gelände des Klinikums Memminger Straße“ Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Ehemaliges Gelände des Klinikums Memminger Straße“ im Bereich zwischen Memminger Straße, Gottesackerweg, Gerhart-Hauptmann-Straße und Madlenerstraße behandelt und den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen. Der Bau-

ungsplan besteht aus Planzeichnung, Zeichenerklärung zur Planzeichnung, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text, den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen sowie den Anlagen in der Fassung vom 08.12.2016, und wird im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8, 3. OG, Zimmer 303, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:  
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:  
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



## ■ Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Südwestlicher Ortseingang Leubas“ Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Südwestlicher Ortseingang Leubas“ im Bereich westlich der Leubaser Straße und südlich Leubaser Straße 47-53 beschlossen. Ziel der Planung ist es, an der Stelle dem Flächennutzungsplan entsprechend ein Mischgebiet zu entwickeln und neues Baurecht für Wohnen und Gewerbe zu schaffen. Das Stadtplanungsamt wurde mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.



## ■ Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes

1. Der Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Kempten (Allgäu) wurde dem Stadtrat in den öffentlichen Sitzungen am 13.10.2016, 17.11.2016 und 15.12.2016 vorgelegt.  
2. Der Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Kempten (Allgäu) liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an beim Amt für Finanzen der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 22, 2. Stock, Zimmer 240, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

## ■ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) (Parkgebührenordnung)

Vom 19. Dezember 2016  
Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und § 10 der

Verordnungsverordnung erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1  
Die Verordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:  
„§ 1  
Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird auf 0,50 EUR je halbe Stunde festgesetzt.

1. Allgäuer Straße
2. Allgäuhalde (Parkplatz)
3. Alpenrosenstraße
4. Alpenstraße
5. Alpenstraße südlich Hirschstraße
6. Am Stadtpark
7. An der Stadtmauer
8. Auf'm Plätzle
9. Bäckerstraße
10. Bahnhofstraße zwischen Königsstraße und Kotterner Straße
11. Bei der Rose
12. Bodmanstraße zwischen Frühlingsstraße und Fuchsbühlstraße
13. Bodmanstraße zwischen Salzstraße und Frühlingsstraße
14. Brennergasse
15. Burgstraße zwischen Webergasse und Brennergasse
16. Eberhardstraße zwischen Salzstraße und Frühlingsstraße
17. Eberhardstraße (Parkplatz)
18. Frühlingsstraße
19. Gerberstraße
20. Großer Kornhausplatz
21. Heinrichgasse
22. Herrenstraße
23. Hildegardplatz
24. Hirnbeinstraße zwischen Bahnhofstraße und Königstraße
25. Hirschstraße
26. Illerdamm
27. Illerstraße
28. Jägerstraße
29. Kapellenplatz
30. Kellerstraße Westseite
31. Kirchberg mit angrenzendem Parkplatz
32. Kleiner Kornhausplatz
33. Königstraße
34. Kotterner Straße beidseitig zwischen Alpenrosenstraße und Bahnhofstraße
35. Kronenstraße
36. Landwehrstraße
37. Lindauer Straße zwischen Fuchsbühlstraße und Salzstraße
38. Memminger Straße zwischen Prälat-Götz-Straße und Reitstallweg
39. Mozartstraße zwischen Königsstraße und Immenstädter Straße
40. Orangerieweg
41. Pfeilergraben
42. Pfeilergraben (Parkplatz)
43. Platz bei der Burgstraße (Evang. Friedhof)
44. Poststraße zwischen Frühlingsstraße und Fuchsbühlstraße
45. Poststraße zwischen Residenzplatz und Frühlingsstraße
46. Prälat-Götz-Straße (Parkplatz)
47. Prälat-Götz-Straße vor Haus Hochland
48. Reichlinstraße zwischen Sandstraße und Fuchsbühlstraße
49. Residenzplatz (Lange Stände)
50. Robert-Weixler-Straße
51. Rottachstraße

52. Rottachstraße West (Parkplatz)
53. Rottachstraße nördlich Feuerwehrhof (Parkplatz)
54. Sandstraße
55. Sankt-Mang-Platz
56. Scheibenstraße
57. Schwaighauser Weg
58. Theaterstraße
59. Vogtstraße (vor Haus Nr. 6)
60. Webergasse.“

2. § 2 erhält folgende neue Fassung:  
„§ 2

(1) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird bei freier erster halben Stunde auf 0,50 EUR je folgende halbe Stunde bzw. auf 3 EUR für ein Tagesticket festgesetzt:

1. Allgäuhalde (Parkplatz).
2. Alpenstraße südlich Hirschstraße
3. Eberhardstraße (Parkplatz)
4. Illerdamm
5. Pfeilergraben (Parkplatz)
6. Prälat-Götz-Straße (Parkplatz)
7. Rottachstraße West (Parkplatz)
8. Rottachstraße nördlich Feuerwehrhof (Parkplatz)

(2) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten oder Parkuhren auf folgenden Straßen und Plätzen wird bei freier erster halben Stunde auf 0,50 EUR je folgende halbe Stunde bzw. auf 2 EUR für ein Tagesticket festgesetzt:

1. Bahnhofplatz
2. Wiesstraße-Süd.

(3) Die Gebühr für ein Dauerparkticket beträgt:

Monatsticket	35 EUR
4-Monatsticket	120 EUR
Halbjahresticket	175 EUR
Jahresticket	350 EUR

Mit dem Erwerb eines Dauertickets ist das Parken auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen im Stadtgebiet gestattet. Die Parkdauer ist jedoch zeitlich auf die maximale Höchstparkdauer begrenzt. Hierzu ist die gleichzeitige Auslegung einer Parkscheibe erforderlich.“

§ 2  
**Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 19. Dezember 2016  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

## ■ Verordnung über das Baden und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Kempten (Allgäu) (Badeverbotsverordnung)

Vom 19. Dezember 2016  
Aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Verordnung:

§ 1  
**Badeverbote**

Im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu) ist das Baden verboten

1. in der Iller,
2. im Stadtweiher,
3. in der Rottach.

§ 2  
**Betretten und Befahren von Eisflächen**

Es ist verboten, Eisflächen auf der Iller zu betreten oder zu befahren. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die zur Verhütung oder Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz tätig werden.

## § 3 **Zu widerhandlungen**

Nach Art. 27 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer  
1. entgegen dem Verbot des § 1 in der Iller, im Stadtweiher oder in der Rottach badet,  
2. entgegen dem Verbot des § 2 Eisflächen auf der Iller betritt oder befährt.

## § 4 **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2017 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Baden und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 28. Februar 1996 (StABl KE 08/96) außer Kraft.

Kempten (Allgäu), 19. Dezember 2016  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

## ■ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.082.500,00 € in den Aufwendungen mit 1.082.500,00 €

und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 271.000,00 € ab.

§ 2  
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5  
Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 330.000,00 € erhoben.

§ 6  
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Marktoberdorf, 14.12.2016  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu  
Maria Rita Zinnecker  
Landrätin und Verbandsvorsitzende

**Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsänderungssatzung)**

Vom 19. Dezember 2016  
Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1  
Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages vom 19. Oktober 2004 (StABl KE 26/04), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden in Ziffer 11. das Wort „und“ und in Ziffer 12. der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt und nach Ziffer 12. folgende neuen Ziffern 13. und 14. angefügt:

„13. die selbständigen und unselbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege und  
14. die Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen.“

2. In § 6 Abs. 2 erhält die Tabelle nach dem Doppelpunkt des Satz 1 folgende neue Fassung:

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4

**1. Anliegerstraßen**

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6 m	70 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7 m	70 v.H.
b) Radweg	je 2 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	75 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	70 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	65 v.H.
h) bauliche Maßnahmen, die der fortdauernden Verkehrsberuhigung dienen, wie z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen u.ä.	–	–	70 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen	je 2 m	nicht vorgesehen	70 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	nicht vorgesehen	70 v.H.

**2. Haupterschließungsstraßen**

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7 m	45 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 8 m	45 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 2 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	55 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	45 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	60 v.H.
h) Überbreiten an Bundes-, Staats-, oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	30 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3 m	55 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8 m	25 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	25 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	45 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	40 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
h) Überbreiten an Bundes-, Staats-, oder Kreisstraßen	je 5 m	je 3,5 m	30 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen	je 2 m	je 2 m	50 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3 m	50 v.H.

**4. Hauptgeschäftstraßen**

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,5 m	55 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9 m	55 v.H.
b) Radweg	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 5 m	je 5 m	75 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	55 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	45 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
h) bauliche Maßnahmen, die der fortdauernden Verkehrsberuhigung dienen, wie z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen u.ä.	–	–	55 v.H.
i) Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
j) gemeinsame Geh- und Radwege	je 3 m	je 3 m	60 v.H.

**5. Verkehrsberuhigte Bereiche,**

insbes. solche im Sinne von Art. 42 Abs. 4a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit **Anliegerstraßen vergleichbar**

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 11,5 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,5 m	70 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 13,5 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,5 m	70 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	70 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	65 v.H.

Straßen (Nr. 1 bis 9)	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1	2	3	4

**6. Verkehrsberuhigte Bereiche,**

insbes. solche im Sinne von Art. 42 Abs. 4a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit **Haupterschließungsstraßen vergleichbar**

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 11,5 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 9,5 m	50 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 13,5 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 10,5 m	50 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	55 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.

**7. Verkehrsberuhigte Bereiche,**

insbes. solche im Sinne von Art. 42 Abs. 4a StVO, von der Verkehrsbedeutung mit **Hauptgeschäftstraßen vergleichbar**

a) Verkehrsfläche mit Einrichtung und Ausstattung	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 13 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 12,5 m	55 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 15 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 14 m	55 v.H.
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	–	–	55 v.H.
c) Begleitgrün	je 2 m	je 2 m	55 v.H.
<b>8. Fußgängergeschäftsstraßen</b> einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10 m	9 m	55 v.H.
<b>9. Selbständige Gehwege</b> einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3 m	3 m	65 v.H.
<b>10. Selbständige Radwege</b> einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2 m	2 m	50 v.H.
<b>11. Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege</b> einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	5 m	5 m	55 v.H.

3. In § 6 Abs. 3 wird in Buchstabe h) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Buchstabe h) wird folgender neuer Buchstabe i) angefügt:

„i) Selbständige gemeinsame Geh- und Radwege: Gemeinsame Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind.“

4. In § 7 Abs. 14 wird die Absatzangabe „Abs. 12“ in „Abs. 13“ geändert.

5. In § 7 Abs. 15 Satz 1 werden die Absatzangaben „Absätze 12 und 13“ in „Absätze 13 und 14“ geändert.

6. In § 8 werden nach der Ziffer 9. folgende neue Ziffern 10. und 11. angefügt:  
„10. die Mehrzweckstreifen/Radfahrestreifen und  
11. die gemeinsamen Geh- und Radwege.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 19. Dezember 2016  
Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister